



**1. ÄNDERUNG  
DER 3. TIERSEUCHENRECHTLICHEN ALLGEMEINVERFÜGUNG**

**vom 23.11.2021** (Amtsblatt des Kreises Nordfriesland, Sonderausgabe 40 vom 22.11.2021)  
**über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von  
Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz  
gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Nordfriesland**

**zum 05.04.2022**

Nach amtlicher Feststellung von mehreren Ausbrüchen der Geflügelpest bei tot aufgefundenen Wildvögeln im Kreisgebiet war aufgrund Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel im gesamten Gebiet des Kreises Nordfriesland aufzustellen. Am 11.11.2021 erfolgte letztmalig die Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel außerhalb der in der angefügten Karte rosa markierten Bereiche. Daher wird die Allgemeinverfügung gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpestverordnung zum 23.03.2022 geändert.

Folgende Änderungen werden geltend gemacht:

1. Das Aufstellungsgebiet (unter 2. in der Allgemeinverfügung vom 23.11.2021) wird wie folgt geändert:

Das Aufstellungsgebiet wird auf das rosa markierte Gebiet der angefügten Karte des Kreises Nordfriesland begrenzt.

**Hinweis:**

Um sicherzugehen, ob sich Ihre Geflügelhaltung in dem Aufstellungsgebiet befindet, können Sie mit Hilfe des folgenden Links auf unsere interaktive Karte wechseln und Ihren Standort eingeben.  
<https://nordfriesland.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=5dac284868564a33968219362a0591bc>

Die Allgemeinverfügung zur Feststellung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen des Landes bleibt davon unberührt und gilt uneingeschränkt weiter.  
[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/allgemeinverfuegung\\_biosicherheit.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/allgemeinverfuegung_biosicherheit.html)

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird angeordnet.

**Begründung:**

Seit dem 15.10.2021 wurde fortlaufend in amtlichen Proben verendeter Wildvögel im Kreis Nordfriesland das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N1 nachgewiesen. Daher wurde per Allgemeinverfügung vom 23.11.2021 die kreisweite Aufstallung von Geflügel und gehaltenen Vögeln angeordnet.

Da sich der Großteil der von Geflügelpest betroffenen Wildvogelarten auf die küstennahen Gebiete konzentrieren und die größte Gefahr eines Eintrages der hochpathogenen Aviären Influenza momentan von wildlebendem Wassergeflügel ausgeht, ist es nur folgerichtig die Schutzmaßnahmen für das Hausgeflügel an die örtlichen Gegebenheiten sowie das Verhalten von Wildvögeln anzupassen.

Der letzte Nachweis des Virus der hochpathogenen aviären Influenza, Subtyp H5N1 außerhalb der von uns ausgewiesenen Risikogebiete (rosa markierte Zonen auf der angefügten Karte) erfolgte am 11.11.2021.

Nach wie vor gilt gemäß Einschätzung des FLI deutschlandweit ein erhöhtes Risiko für den Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen. Kontrollen des Veterinäramtes im Kreisgebiet haben gezeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Tierhalter ein gutes Bewusstsein für Biosicherheit und die aktuell herrschende Gefährdungslage durch die Geflügelpest hat. Da die Biosicherheitsmaßnahmen der Allgemeinverfügung zur Feststellung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen des Landes davon unberührt bleibt, gilt diese uneingeschränkt weiter und es kann auf eine angeordnete Aufstallung in den Teilen Nordfrieslands verzichtet werden, in denen unter Berücksichtigung der Verbreitungsgebiete der relevanten Vogelarten, der bisherigen Geflügelpestnachweise sowie der Hausgeflügeldichte ein geringeres Risiko der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest besteht.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass viele geflügelhaltende Betriebe die Freilandhaltung gewählt haben, um dem Tierwohl in besonderem Maße zu entsprechen. Die veränderten Tagesabläufe sowie die fehlende Bewegung und Auseinandersetzung mit Boden und Klimaverhältnissen führen zu dauerhaftem Stress der aufgestellten Tiere, die den Auslauf gewohnt sind. Dieser Effekt wird durch saisonale Einflüsse wie Balz, Brut und Aufzucht von Jungtieren noch verstärkt. Im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der gewählten Maßnahmen, ist daher in den Zonen des Kreises Nordfriesland mit einem geringeren Einschleppungsrisiko der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände die Aufstallungspflicht aufzuheben.

Die weiterhin hohen Zahlen der positiven Befunde im Bereich der Deiche sowie den angrenzenden Gebieten in Verbindung mit der großen Anzahl an Zugvögel die sich momentan noch in diesen Gebieten aufhalten, lassen zum jetzigen Zeitpunkt keine andere Einschätzung zu, als die Aufstallung in einem Gebiet von 3km entlang der Küste weiterhin anzuordnen.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da sonst, bis zur Klärung eines etwaigen Widerspruchverfahrens, ein Überspringen der Geflügelpest von Wildvögeln auf Geflügelbestände aufgrund der direkten Kontaktmöglichkeit zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln zu befürchten ist. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

**Vorbehalt:**

Die Änderung der Allgemeinverfügung erfolgt unter Vorbehalt der jederzeitigen Änderung.

**Verzicht auf Anhörung**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

**Öffentliche Bekanntgabe**

Die Änderung der Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe am 05.04.2022 gültig.

**Einsichtnahme**

Die Allgemeinverfügung sowie die Änderung dessen kann beim Veterinäramt des Kreises eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 stellen.

KREIS NORDFRIESLAND  
Der Landrat  
Veterinäramt  
Im Auftrage

gez.  
Dr. Dieter Schulze  
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Anlage: Karte Gebietskulisse Aufstallungspflicht im Kreis Nordfriesland

